

*Kennzeichnungsverfahren  
gleichzeitig ablesen  
der Abschrift*

Geschäftsnummer: 3 T 196/05 (012)  
(Amtsgericht Braunschweig: 33 XIV 87/04 B)

EINGANG  
19. Juli 2005  
Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder Fahlbusch

Beschluss

M7352

In der Abschiebungshaftsache

des nicht in Deutschland geborenen Staatsangehörigen [redacted],  
geboren am [redacted] in [redacted],  
alias [redacted]

Betroffener, Antragsgegner u.  
Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

antragstellende Behörde und Beschwerdegegner: ZAA Braunschweig

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig durch die Richterin am Landgericht Kalbitzer-König und die Richter am Landgericht Serra de Oliveira und Dr. Broihan am 11. Juli 2005 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 25.11.2004 -33 XIV 87/04- rechtswidrig ist.

Die Stadt Braunschweig hat die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

I.

Die Beschwerdegegnerin hat am 25.11.2004 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 11 FEVG gegen den Betroffenen gestellt. Anlass für den Antrag war, dass der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist und sich einer angekündigten Abschiebung in sein Heimatland am 22.06.2004 durch Untertauchen in die Illegalität entzogen hatte.

Das Amtsgericht Braunschweig hat mit Beschluss vom 25.11.2004 antragsgemäß eine Freiheitsentziehung von 2 Tagen im Wege einstweiliger Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 FEVG beschlossen.

Am 30.11.2004 hat die Beschwerdegegnerin Antrag auf Abschiebehaft gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Ausländergesetz gestellt. Für den Inhalt wird auf den Antrag vom 30.11.2004 verwiesen.

Mit am 20.12.2004 eingegangenen Schriftsatz hat der Betroffene gegen den Beschluss vom 25.11.2004 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen aufgrund des angefochtenen Beschlusses rechtswidrig war.

Hilfsweise beantragt der Betroffene, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dazu trägt der Betroffene vor, dass ihm der angefochtene Beschluss nicht bekannt geworden ist und es jedenfalls an einer Rechtsbehelfsbelehrung fehle.

Zur Begründung der Rechtswidrigkeit verweist der Betroffene u.a. darauf, dass eine Entscheidung nach § 11 FEVG nicht hätte ergehen dürfen, da noch kein Antrag auf Abschiebehaft in der Hauptsache vorgelegen habe. Für die weitere Begründung wird auf den Schriftsatz des Betroffenen vom 06.07.2005 verwiesen.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und begründet.

### 1.

Die am 20.12.2004 eingegangene sofortige Beschwerde des Betroffenen ist trotz Erlass des Beschlusses am 25.11.2004 und somit Verstreichen der 2-Wochen-Frist des § 7 Abs. 1 FEVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 FGG nicht verfristet. Der Akte ist nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung nach § 11

FEVG vom 25.11.2004 dem Betroffenen bekannt gemacht worden ist. Insofern hat der Betroffene erst durch das Akteneinsichtsgesuch seines Verfahrensbvollmächtigten zwischen dem 09.12.2004 und dem 15.12.2004 Kenntnis des Beschlusses erlangt.

2.

Der Beschluss ist auch rechtswidrig, da zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 11 FEVG vom 25.11.2004 noch kein Antrag auf Abschiebehäft in der Hauptsache vorlag.

Nach § 11 Abs. 1 FEVG kann das Gericht eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen, wenn „ein Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt“ ist. Die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung nach § 11 FEVG setzt daher einen ordnungsgemäßen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 3 FEVG) voraus (Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung, 4. Auflage, § 11 Abs. 2 FEVG). Da der Antrag auf Abschiebehäft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Ausländergesetz erst am 30.11.2004 gestellt worden ist, lag zur Zeit der Anordnung der Freiheitsentziehung vom 25.11.2004 ein solcher Antrag noch nicht vor, so dass der Beschluss nicht hätte ergehen dürfen und somit rechtswidrig ist.

Die Auslagenentscheidung folgt aus § 13 a Abs. 2 FGG. Dem Betroffenen war aufgrund seiner Mittellosigkeit und der Erfolgsaussicht seiner Beschwerde Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO analog zu gewähren.

Kalbitzer-König  
Richterin am LG

Serra de Oliveira  
Richter am LG

Dr. Broihan  
Richter am LG